

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der  
Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen;  
hier: Erhöhung der Behandlungskapazität an gefährlichen  
Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen auf insgesamt ma-  
ximal 49 t/d und Lagerkapazitätserhöhung an gefährlichen  
und nicht gefährlichen Abfällen von 296 t auf insgesamt  
maximal 472 t

am Standort Schönebeck

für die Firma

TRG Cyclamin GmbH  
Hohendorfer Straße 20  
39218 Schönebeck (Elbe)

vom 11.03.2024

Az.: 402.3.11-44008/22/02

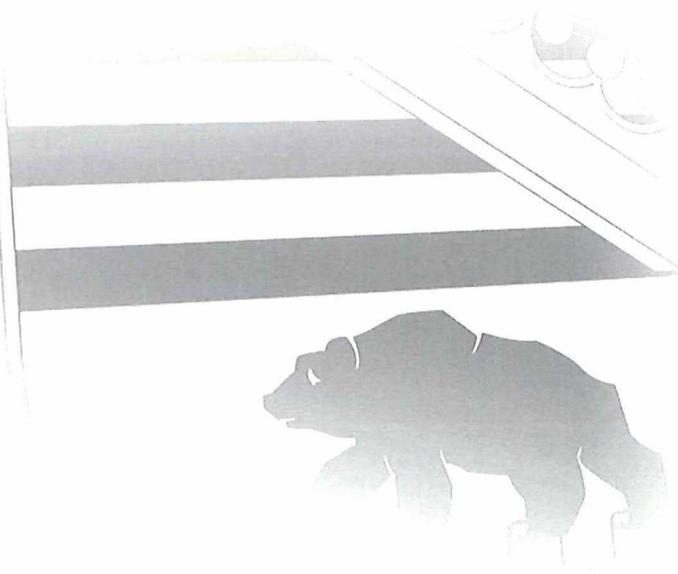
Anlagen-Nr.: 7233

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	5
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	<i>Allgemeines</i> .....	5
2	<i>Baurecht</i> .....	7
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	7
4	<i>Luftreinhaltung</i> .....	7
5	<i>Lärmschutz</i> .....	10
6	<i>Störfallvorsorge</i> .....	11
7	<i>Arbeitsschutz</i> .....	11
8	<i>Abfallrecht</i> .....	13
9	<i>Gewässerschutz</i> .....	14
10	<i>Bodenschutz</i> .....	15
11	<i>Betriebseinstellung</i> .....	16
IV	Begründung .....	17
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	17
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	17
2.1	<i>UVP-Vorprüfung</i> .....	18
2.2	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	23
3	<i>Entscheidung</i> .....	23
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	28
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	28
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	30
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i> .....	30
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	30
4.5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	31
4.6	<i>Lärmschutz</i> .....	32
4.7	<i>Störfallvorsorge</i> .....	33
4.8	<i>Arbeitsschutz</i> .....	34
4.9	<i>Abfallrecht</i> .....	35
4.10	<i>Gewässerschutz</i> .....	36
4.11	<i>Bodenschutz</i> .....	37
4.12	<i>Naturschutz</i> .....	37
4.13	<i>Betriebseinstellung</i> .....	37
5	<i>Kosten</i> .....	37
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	38
V	Hinweise .....	38
1	<i>Allgemeines</i> .....	38
2	<i>Baurecht</i> .....	39
3	<i>Störfallvorsorge</i> .....	40

---

4	<i>Arbeitsschutz</i> .....	40
5	<i>Gewässerschutz</i> .....	40
6	<i>Abfallrecht</i> .....	41
7	<i>Sicherheitsleistung</i> .....	41
8	<i>Zuständigkeiten</i> .....	42
VI	Rechtsbehelfsbelehrung .....	43
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	44
ANLAGE 2	Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung .....	46
ANLAGE 3	Rechtsquellen .....	49



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel der Richtlinie 2010/75/EU wird auf Antrag der

**TRG Cyclamin GmbH  
Hohendorfer Straße 20  
39218 Schönebeck (Elbe)**

vom 12.01.2022 (Posteingang am 13.01.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 31.08.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen;**

**hier: Erhöhung der Behandlungskapazität auf einen maximalen Durchsatz an gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen auf insgesamt maximal 49 t/d und einer Lagerkapazitätserhöhung an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 296 t auf insgesamt maximal 472 t,**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Betriebseinheiten (BE):

BE 10.01 – Vakuumtrockner-Anlage  
BE 10.02 – Thermalölerhitzer-Anlage  
BE 10.03 – Vakuumerzeuger  
BE 10.04 – Eingangs- und Endproduktelager  
BE 10.05 – Destillations-Anlage,

auf dem Grundstück in 39218 Schönebeck (Elbe)

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**

Flur: **1** Flurstücke: **10078, 10079, 10080, 10082, 10084, 10197, 10198, 10200, 10202 und 10279**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die Aufstellung der Behälter B10.8 und B10.10 in Gebäude 20 nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Mit der Genehmigung werden die bisher freigestellten Anzeigen nach § 15 Abs. 2:
- Anzeige vom 02.12.2019 – Bescheid vom 09.01.2020 (AZ.: 402.8.4-44217-17228-7233-04-Dezember 2019) -> Essigsäure
  - Anzeige vom 09.06.2022 – Bescheid vom 08.07.2022 (Az.: 402.8.8-44217-17228-7233-04-06/2022) -> Aufnahme Abfälle mit AS 19 12 12

- Anzeige vom 20.09.2022 – Bescheid vom 21.10.2022 (Az.: 402.8.8-44217-17228-7233-04-09/2022) -> Aufnahme Abfälle mit AS 19 02 08\*,

fortan als Bestandteil der Genehmigung aufgenommen.

- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 6 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 174.401,64 EURO (inkl. MwSt.) (in Worten: einhundertvierundziebzigtausendvierhundertsechzig Cent) erbracht und dies der zuständigen Behörde spätestens vor Inbetriebnahme nachgewiesen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die TRG Cyclamin GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Schönebeck behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden.

- 1.5 Die Sicherheitsleistung ist vor Umsetzung der wesentlichen Änderung zu erbringen. Die berechnete Sicherheitsleistung bezieht sich sowohl auf die hier in Rede stehende wesentliche Änderung als auch auf den bisher genehmigten Stand und betrifft somit den gesamten Anlagenbereich.  
Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewählten Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Behörde das gewählte Zahlungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

- 1.6 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7 Für die Lagerung von Abfällen, ist für die Anlage eine maximale Lagerung von 472 t zulässig.
- 1.8 Die Behandlungskapazität an gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfällen darf 49 t/d nicht überschreiten.
- 1.9 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

## **2 Baurecht**

- 2.1 Die Stellungnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 71 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- 2.2 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.4 Laut der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) sind Prüfsachverständige in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen.
- 2.5 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der zuständige Prüfsachverständige in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem zuständigen Prüfsachverständigen zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.
- 2.6 Materialkennwerte, Querschnitte sowie statische Systeme tragender Bauteile, die in der statischen Berechnung angegeben wurden (Prüfbericht Nr. 8927 vom 13.05.2022), sind während der Bauphase seitens der Bauleitung örtlich zu überprüfen.
- 2.7 Entsprechend § 81 Satz 1 sowie § 80 BauO LSA sind dem zuständigen Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten je nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:
  - Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
  - Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile (Nachweise der Betonqualität, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach DIN EN 1090)
  - Abnahmeprotokolle zum Baugrund
  - Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfsachverständigen für Standsicherheit)

## **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Die betrieblichen Unterlagen zum Brandschutz sind zu aktualisieren. Dies betrifft insbesondere den Feuerwehrplan, die Ex-Zonen-Pläne, die Brandschutzordnung sowie ggf. Flucht- und Rettungspläne.

## **4 Luftreinhaltung**

- 4.1 Die Fahrwege im Anlagebereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigen Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden.

- 4.2 Abgase sind an der Entstehungsstelle direkt am Trockner zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen
- 4.3 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.
- 4.4 Emissionsquellenplan und Emissionsbegrenzungen:

Emissionsquelle	Bezeichnung	geodätische Höhe [m]	Volumenstrom [Nm <sup>3</sup> /h]
E01	Vakuumerzeugung		
E02	Thermalölanlage		
E03	Ausdehnungsgefäß Thermalölanlage		
E04	Tankatmung Flüssigkeitsend- produkttank		
E05	Produktabfüllung Feststoff		
E06	Produktabfüllung Flüssigkeit		
E10	Abluftwäscher K 10.2	72	3.000

Durch die wesentliche Änderung werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen.

Die Masse der emittierten Stoffe oder der Stoffgruppen ist bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.4.1 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquelle E10 die folgende Massenkonzentration nicht überschritten wird:

Organische Stoffe,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff: **20 mg/m<sup>3</sup>**

#### 4.5 Messung und Überwachung:

- 4.5.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausg. Jan. 2008) zu beachten.
- 4.5.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Punkt 4.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 4.5.3 Die wiederkehrenden Messungen der Konzentration von organischen Stoffen wird halbjährlich gefordert. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung sind die Messergebnisse der letzten vier Jahre heranzuziehen.
- 4.5.4 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
- 4.5.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 4.5.6 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.
- 4.5.7 Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.
- 4.5.8 Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.

- 4.5.9 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 4.5.10 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen der betreffenden Emissionen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

- 4.6 Die Emissionsquellen sind mit einem geeignetem Filtersystem auszustatten.
- 4.7 Alle Abgasreinigungseinrichtungen und alle eingesetzten Filtersysteme sind nach den Vorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit und Dauer vorzunehmen sind:
- Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. der Ergebnisse daraus
  - Wechsel des Filtermaterials
  - Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

## 5 Lärmschutz

- 5.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5 und Nr. 3.3 durchzuführen. Dazu sind die Anforderungen aus der Schall-Immissionsprognose Nr. 1-22-05-263 der öko-control GmbH vom 19.07.2022 umzusetzen.
- 5.2 Die Anlage ist gemäß Nr. 7.3 und A 1.5 der TA-Lärm so zu betreiben, dass tieffrequente Geräusche vermieden werden.

- 5.3 Der Lieferverkehr ist ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

## 6 **Störfallvorsorge**

- 6.1 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu unterziehen.
- 6.2 Die Prüfung ist durch einen nach § 29b BImSchG zugelassen Sachverständigen durchzuführen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Behörde für Störfallvorsorge, vor der vertraglichen Bindung, zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Überprüfung der Aktualisierung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. Störfall – Verordnung (BImSchV) sowie der Aktualisierung der Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV
- Überprüfung (u.a. Vollständigkeit) der in den Antragsunterlagen gemachten Aussagen zu vorhandenen gefährlichen Stoffen und deren Zuordnung zu den Gefahrkategorien, im Sinne der 12. BImSchV
- Beurteilung der Notstromversorgung, betriebliches Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung sowie
- Erarbeitung von Ausführungen zum angemessenen Abstand unter Berücksichtigung von Arbeits- und Vollzugshilfen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) KAS18.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der zuständigen Behörde für Störfallvorsorge, gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG vor Inbetriebnahme zu übergeben.

- 6.3 Werden Mängel festgestellt, ist durch den zuständigen Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor Inbetriebnahme durchzuführen. Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

## 7 **Arbeitsschutz**

- 7.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Betreiber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung muss spätestens vor Inbetriebnahme zur Einsichtnahme am Anlagenstandort vorliegen.
- 7.2 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in dem geänderten Anlagenbereich, ist das Explosionsschutzdokument entsprechend der anlagenseitigen Änderung anzupassen und entsprechend zu aktualisieren. Das aktualisierte Explosionsschutzdokument muss spätestens vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Einsichtnahme am Anlagenstandort vorliegen.

- 7.3 Vor Inbetriebnahme der gesamten Anlage sind die Anlagen im explosionsgefährdeten Bereich auf ihre Explosionssicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu erfolgen. Der Prüfumfang ergibt sich entsprechend Nr. 4.3.2 der technischen Regel für Betriebssicherheit 1201 Teil 1 (TRBS).
- 7.4 Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z.B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten, z.B. Schacht-abdeckungen, Roste, Abläufe, sind bündig in die Verkehrswege einzupassen. Der Oberflächenbelag ist den maximalen Beanspruchungen, z.B. durch Schleifen, Rollen, Druck, Stoß und Schlag sowie der Verkehrsbelastung entsprechend zu wählen.
- 7.5 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 7.6 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Behelfseinrichtungen deutlich sichtbar als solche identifizierbar sind;
  - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
  - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
  - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder diese vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
  - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 7.7 Betriebliche Regelungen und Anweisung sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 7.8 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:
- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermeiden werden,
  - Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
  - gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

7.9 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

## 8 **Abfallrecht**

8.1 Die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfallschlüssel gem. AVV (AS <sub>AVV</sub> )	Abfallbezeichnung	Einschränkung
070501*	wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge	Essigsäure aus Waschprozessen der Pharmaindustrie, Az. 402.8.4-44217-17228-7233-04-Dezember 2019
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle der REMONDIS Medison GmbH aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen aus der Produktion von Li-Ionen-NMC-Akkus, Az. 402.8.8-44217-17228-7233-04-09/2022
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Schlacke aus der Edelstahlproduktion der REMONDIS Production GmbH in Lünen, Az. 402.8.8-44217-17228-7233-04-06/2022

8.2 Bei jeder einzelnen Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle ist durch sachkundiges Personal vor der Übernahme die Annahmekontrolle vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur für die Anlage zugelassene Abfälle angenommen werden. Die Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren umfasst mindestens:

- a) die Sichtkontrolle,
- b) die Identitätskontrolle (Vergleich der Eingangsanalysen mit den Angaben im Entsorgungsnachweis),
- c) Annahmedatum,
- d) Abfallerzeuger,
- e) die Mengenermittlung (in Kubikmeter oder Tonnen),
- f) Abfallart gem. AVV,
- g) die Erstellung eines Eingangsscheines (Annahmebeleg/Begleitschein) mit den Punkten c) bis f) und
- h) die Zuordnung zum jeweiligen Annahmebehälter.

8.3 Für den angenommenen Abfall ist ein Register als Teil des Betriebstagebuchs zu führen. Für jeden Abfallschlüssel müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Annahmedatum,
- angenommene Menge in Tonnen oder Kubikmeter,
- Ursprung/Herkunft des Abfalls (Abfallerzeuger, Erzeugernummer),
- Angaben zum Beförderer und
- Unterschrift des Annehmenden (durch die Unterschrift erhält das Register die erforderliche Verbindlichkeit).

Die Mengenerfassung hat so zu erfolgen, dass der Lagerbestand tagaktuell abrufbar ist.

- 8.4 Für den abgegebenen Abfall ist ebenfalls ein Register als Teil des Betriebstagebuchs zu führen. Für jeden Abfallschlüssel müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:
- Abgabedatum,
  - Abgegebene Menge in Tonnen oder Kubikmeter,
  - Übernehmende Person (Beförderer),
  - Angaben zur übernehmenden Entsorgungsanlage (Anschrift, Entsorgernummer) und
  - Unterschrift des Abgebenden (durch die Unterschrift erhält das Register die erforderliche Verbindlichkeit).
- 8.5 Nicht zulässige Abfälle sind zurückzuweisen. Alle erfolgten Zurückweisungen sind im Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu dokumentieren:
- Datum der Anlieferung,
  - Kfz-Kennzeichen des Transporteurs,
  - Ursprung/Herkunft des Abfalls (Abfallerzeuger/Anfallstelle, Erzeugernummer),
  - Abfallart, bestehend aus Abfallschlüssel und -bezeichnung,
  - Menge in Tonnen oder Kubikmeter und
  - Rückweisungsgrund
- 8.6 Ein Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der abfallrechtlich zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 8.7 Vom Betreiber sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:
- die Dokumentation der Eingangskontrolle (Nebenbestimmung 8.2),
  - die Abfallregister entsprechend der o.g. Nebenbestimmungen 8.3 und 8.4,
  - die Informationen über erfolgte Zurückweisungen (Nebenbestimmung 8.5),
  - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
  - Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen, externe und interne Qualitätskontrollen und
  - besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.
- 8.8 Über die angenommenen und die abgegebenen Abfälle, sowie deren Verbleib, über hergestellte Produkte, Betriebsstörungen und Stillstandszeiten sowie die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle zum Jahreswechsel ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist der für die abfallrechtliche Überwachung zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

## **9 Gewässerschutz**

- 9.1 Die vorhandene Indirekteinleitergenehmigung vom 27.06.2016 für die Einleitung von Kühlwasser (30 m<sup>3</sup>/d nach Bedarf alle 1 – 2 Jahre) ist anzupassen, wenn sich die Menge durch die neue Destillationsanlage erhöhen sollte.

- 9.2 Die Lagerung, der Umgang und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist nur unter Einhaltung und Beachtung der dazu geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zulässig. Das zugehörige Anlagenkataster ist ggf. anzupassen und zu aktualisieren.
- 9.3 Es ist eine Rückhaltung des Löschwassers nach § 20 AwSV sicherzustellen.
- 9.4 Es darf zu keiner Verfrachtung von Löschwasser in dem Boden, das Grundwasser oder das Ab- und Niederschlagswasserkanalsystem kommen.
- 9.5 Die Umsetzung der Abschnitte 10.3 und 10.4 des Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist durchzuführen
- 9.6 Die Grundwassermessstellen (GWM) TRG 1/22 und (GWM) 7/D2 sind alle 5 Jahre auf die Parameter pH, O<sub>2</sub>, LF, Redox, Essigsäure/Acetat, Natrium und C1 $\beta$ -C13-Alkyl-Benzol zu untersuchen und zu dokumentieren.
- 9.7 Für den Fall einer signifikanten Zunahme der Konzentration an rgS (um den Faktor 1,5) ist darüber hinaus die GWM 1/18 auf die unter 9.6 genannten Parameter zu untersuchen.
- 9.8 Die Dokumentation ist der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung, nach Aufforderung, vorzulegen.
- 9.9 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den aaRdT entsprechen.

## **10 Bodenschutz**

- 10.1 Alle 10 Jahre (beginnend ab der Bodenprobenahme im Rahmen des AZB) ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, den sonstigen Anlagenüberwachungen (u.a. im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen, Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und Bodenversiegelungen), ggfs. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen. Die Dokumentation ist der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens zwei Monate nach Erstellung unaufgefordert vorzulegen.
- 10.2 Die wiederkehrende Überwachung des Bodens wird an die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden gekoppelt und hat auf Basis einer jährlichen Begehung der im AZB betrachteten Anlagenbereiche durch eine sachkundige Person zu erfolgen. Diese Begehungen sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen schriftlich dokumentiert und jederzeit einsehbar in der Anlage aufbewahrt werden.
- 10.3 Ist auf der Basis der erstellten Dokumentation davon auszugehen, dass ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos durch relevante gefährliche Stoffe mit den jeweils jährlich stattfindenden Begehungen nicht gewährleistet werden kann, sind unverzüglich Untersuchungen des Bodens durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten vorzulegen.

## 11 **Betriebseinstellung**

- 11.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 11.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.4 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 11.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 11.6 Es sind sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die TRG Cyclamin GmbH betreibt am Standort Schönebeck (Elbe) (Gemarkung Schönebeck-Salzelmen) auf der Grundlage des Genehmigungsbescheid:

- nach § 4 vom 24.11.2011 (Az.: 402.2.6-44008/10/85),

eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Suspensionsschlämmen mit dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die folgenden Änderungen wurden gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG genehmigungsfrei gestellt:

- Anzeige vom 02.12.2019 – Bescheid vom 09.01.2020 (AZ.: 402.8.4-44217-17228-7233-04-Dezember 2019) -> Essigsäure
- Anzeige vom 09.06.2022 – Bescheid vom 08.07.2022 (Az.: 402.8.8-44217-17228-7233-04-06/2022) -> Aufnahme Abfälle mit AS 19 12 12
- Anzeige vom 20.09.2022 – Bescheid vom 21.10.2022 (Az.: 402.8.8-44217-17228-7233-04-09/2022) -> Aufnahme Abfälle mit AS 19 02 08.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die Erweiterung der bestehenden Anlage auf eine Gesamtbehandlungskapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf 49 t/d und eine Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen auf 472t.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 beantragte die TRG Cyclamin GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage.

### 2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Das Vorhaben unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht – Ost/West,
- der Landkreis Salzlandkreis und

- die Stadt Schönebeck.

## 2.1 UVP-Vorprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-Pflichtig.

Da die Abfallbehandlungsanlage nur der physikalischen Behandlung (u.a. durch Destillation) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen dient, kann die Anlage nicht der Nr. 8.5. Anlage 1 UVPG zugeordnet werden.

In der Abfallbehandlungsanlage werden gefährliche Schlämme mit einer Gesamtmenge von 150 t gelagert. Hieraus ergibt sich die Zuordnung der Anlage zur Nr.8.7.2.1 Anlage 1 UVPG.

Für die geplante Anlagenänderung ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 i. V. mit § 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die TRG Cyclamin GmbH betreibt auf dem Gelände im Industriegebiet der Stadt Schönebeck-Salzelmen ein Chemieunternehmen im Rahmen dessen die Rückgewinnung werthaltiger Stoffe erfolgt. Hierzu zählt insbesondere ein Gießerei- und Trocknungsservice, bei denen Stoffgemische getrennt werden.

Die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird im 3-Schichtsystem durchgängig über 24 Stunden betrieben.

Die Anlage zur Trocknung von hochwertigen Suspensionsschlämmen, die Gegenstand des Antrags ist, ist seit 2011 genehmigt und besteht im Wesentlichen aus einem Vakuumtrockner, einer Thermalölerhitzer-Anlage, einer Vakuumerzeugungs-Anlage und einem Eingangs- und Endproduktlager. In dem Lager können bis zu 49 Tonnen an gefährlichen Abfällen und bis zu 147 Tonnen nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert werden.

Innerhalb der Anlage wird der angelieferte Stoff in IBC-Behälter gefüllt und nach der Zwischenlagerung in der Lagerhalle 3 per Gabelstapler in die Abfüllkabine der Behandlungsanlage transportiert. Dort wird unter Einsatz des Gaspenderverfahrens, der Stoff in die Destillationsanlage gepumpt. Anschließend wird der zu behandelnde Stoff bis zum Sieden erhitzt. Der dabei entstehende Dampf wird in den Wärmetauschern kondensiert und in bereitstehenden Vorlagebehältern gesammelt. Von aus wird der destillierte Stoff in einen Mischvorlagenbehälter gepumpt und dort homogenisiert.

Die Homogenisierung und der Mischvorgang erfolgen computergesteuert und ermöglichen dadurch, das Erreichen der gewünschten Konzentration des Endproduktes.

Abschließend wird der Stoff über die Entleerungsleitung in IBCs gefüllt, die nach dem Verschließen in die Lagerhalle 3 verbracht werden.

Die Lagerhalle 3, die ebenfalls Gegenstand des Antrags ist, umfasst derzeit eine Lagermenge von 72 Tonnen. Sie ist als Systemcontaineranlage konzipiert und dient der passiven Lagerung von Rohstoffen und Produkten in IBC-Behältern.

Gemäß dem Antrag beabsichtigt die TRG Cyclamin GmbH eine Erweiterung der 2011 genehmigten Trocknungsanlage mittels der Errichtung einer weiteren Destillationsanlage. In dem geplanten neuen Anlagenteil sollen gefährliche Abfälle wie z.B. Essigsäure mittels Destillation aufbereitet werden. Die Anlage soll im Einzelnen um zwei Behälter und einen Wärmetauscher erweitert werden. Ziel der Erweiterung ist der Betrieb zweier parallel verlaufender Destillationsvorgänge, um so die Durchsatzrate der Anlage auf ca. 49 Tonnen pro Tag zu erhöhen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Lagermenge von derzeit 72 Tonnen auf insgesamt 472 Tonnen (in Lagerhalle 3) zu erweitern. Hierfür soll die neue „Lagerwanne Süd“ ergänzt werden, in welcher nicht gefährliche und gefährliche Abfälle gelagert werden sollen. Die „Lagerwanne Süd“ zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 soll eine Kapazität von 400 m<sup>3</sup> aufweisen und mit Dichtungssystem nach dem Stand der Technik ausgestattet werden. Von der Gesamtkapazität der Lagerwanne sollen maximal 200 Tonnen für die Lagerung von brennbaren Stoffen vorgehalten werden.

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin umgesetzt werden. Eine zusätzliche Nutzung des Bodens und der Fläche, sowie eine Versiegelung zusätzlicher Flächen, über das bestehende Maß hinaus, ist nicht geplant. Die Umsetzung des Vorhabens ist zudem auch nicht mit dem Aushub bzw. dem Abtragen von bestehenden Oberflächen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin verbunden.

### **Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Betriebsgelände der TRG Cyclamin GmbH liegt auf dem ehemaligen Gelände des VEB Sprengstoffwerks, westlich der Stadt Schönebeck. Es besteht eine direkte Anbindung des gesamten Geländes als „Industriepark West“ an die westlich gelegene Bundesautobahn A 14. Das zum Anlagenstandort nächste Wohngebiet liegt im Bereich der Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße. Dieses befindet sich mehr als 500 m vom Anlagenstandort entfernt.

Naturschutzgebiete nach BNatSchG, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete befinden sich in mehr als 1.000 m Abstand zum Anlagenstandort.

### **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

Das genehmigte Grundvorhaben nach § 4 BImSchG vom 24.11.2011 wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mitberücksichtigt. Nach diesem Zeitpunkt wurden bis zum gegenwärtigen Genehmigungsverfahren keine Genehmigungsverfahren im Rahmen von wesentlichen Änderungen der Anlage nach § 16 BImSchG durchgeführt.

#### Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geruchsmissionen und Staub:

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Geruchsmissionen und Staub nicht zu erwarten.

Insbesondere durch den Einsatz eines Gaspindelverfahrens für den Befüll- und Entleerungsvorgang der Destillationsanlage wird die Freisetzung von zusätzlichen Luftschadstoffen bzw. Geruchspartikeln unterbunden. Die Abluft der Anlage wird durch ein Abluftsystem gereinigt. Durch die Erweiterung der Lagerhalle mittels der Auffangwanne können keine Geruchsmissionen auftreten, da die Endprodukte in festverschlossenen IBC lagern, aus denen keine Luft entweichen kann. Erheblich nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ durch Geruchsmissionen und Staub sind deshalb nicht zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben werden derzeit bestehende Geruchsmissionen weder erhöht noch verstärkt.

#### Geräuschemissionen

Nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch die Geräuschemissionen nicht zu erwarten.

Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen gelten als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen.

Für die Umsetzung der Änderungsmaßnahmen in den Betriebsbereichen wurde vom Vorhabenträger zur Bewertung auftretender Lärmmissionen auf die Umgebung eine Schallmissionsprognose (Gutachten zu Geräuschemissionen in der Nachbarschaft der TRG Technologie- und Recyclingservice GmbH in Schönebeck /Elbe vom 15.05.2000, TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e. V.) erstellt.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geräuschemissionen werden in Nr.6.1 der TA-Lärm in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten, Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geräuschemissionen festgelegt.

Als maßgebliche Immissionsorte für die Untersuchungen wurde der am westlichsten gelegene Standorte im nächstgelegenen Wohngebiet betrachtet (Am Sandkuhlenfeld 49/50, 39218 Schönebeck).

Die untersuchten Immissionsorte sind gem. Nr. 6.1 der TA-Lärm dem Wohn-/Mischgebiete zugehörig. Eine erhebliche Belästigung liegt vor nach der TA-Lärm vor, wenn folgende jeweilige Grenzwerte überschritten, werden:

Gebietsart	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Wohn-/Mischgebiet
Immissionsgrenzwert	70 dB(A)	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)

Im Ergebnis der Schallmissionsprognose ist zu erwarten, dass der jeweilige Grenzwert am Tag bei Umsetzung des geplanten Vorhabens wenigstens um ca.45 dB (A) und nachts um wenigstens 20 dB(A) unterschritten wird.

Entsprechend dieser Schallmissionsprognose in Verbindung mit den Schallminderungsmaßnahmen zufolge ist eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der TA-Lärm nicht zu befürchten.

#### Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Störfälle ist im Zuge des geplanten Vorhabens somit nicht zu rechnen.

Durch die geplante Änderung treten keine zusätzlichen Gefahren auf, die den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen. Die vorgesehenen Änderungen werden nach dem Stand der Technik geplant bzw. durchgeführt. Der gesamte Prozess der Stoffbehandlung

erfolgt computergesteuert und unter ständiger Überwachung durch das System bzw. durch Mitarbeiter der Antragstellerin. Die Anlagenteile werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Kontrollgängen inspiziert, wobei Vorkommnisse umfangreich dokumentiert und untersucht werden.

Bei sicherheitsrelevanten Störungen wird die Anlage automatisch in einen sicheren Zustand gefahren. Die Vorschriften hinsichtlich des Brand- und Arbeitsschutzes werden eingehalten. Insbesondere werden Explosionsschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen die Überhitzung im Rahmen der Aufbereitung ergriffen. So ist beispielsweise für den gesamten Anlagenbereich der Umgang mit offenem Licht, Feuer oder das Rauchen vollständig untersagt.

Der Lagerhallenbereich ist durch kontrollierte Belüftung und trockene Lagerung geschützt. Darüber hinaus sollen durch zusätzliche Überwachungsmaßnahmen wie z.B. Rauchmelder, regelmäßige Kontrollgänge und Probenentnahme Störungen vermeiden. Auch finden die Regeln für die Separate- bzw. Zusammenlagerung von unterschiedlichen Lagerklassen Anwendung.

Regelmäßige Kontrollen aller vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen durch Fachfirmen erhöhen die Effektivität der Maßnahmen zusätzlich. Eine durchgeführte Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzdokument vom April 2015, TRG Cyclamin GmbH) ergab, dass durch die getroffenen Maßnahmen ein sicherer technologischer Produktionsablauf gewährleistet wird.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da sich im Untersuchungsgebiet (1km Radius um den Vorhabenstandort) keine Schutzgebiete nach BNatSchG befinden und durch den Betrieb der Anlage nur irrelevante Immissionen hervorgerufen werden, werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hervorgerufen.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind aus diesen Gründen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin umgesetzt werden. Eine zusätzliche Nutzung des Bodens und der Fläche, sowie eine Versiegelung zusätzlicher Flächen, über das bestehende Maß hinaus ist nicht geplant. Die Umsetzung des Vorhabens ist zudem auch nicht mit dem Aushub bzw. dem Abtragen von bestehenden Oberflächen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin verbunden. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Gelände wegen der früheren Sprengstofftätigkeit als vorbelastet gilt.

#### Schutzgut Wasser

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu befürchten.

Das Schutzgut „Wasser“ ist betroffen, wenn feste, flüssige, und/oder gasförmige Stoffe eingesetzt werden, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Des Weiteren werden alle Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, nach dem Stand der Technik betrieben.

Der Umgang mit diesen wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

So befinden sich alle Anlagenteile im Produktionsgebäude in einer Auffangwanne, welche durch eine entsprechende Versiegelung den Boden vor dem Einsickern der Stoffe schützt. Eine entsprechende Bodenversiegelung besteht auch für alle Bereiche in denen die Stoffe umgeschlagen bzw. gelagert werden. Durch eine Aufkantung dieser Flächen wird ein Abfließen aus den versiegelten Bereichen verhindert. Derartige Maßnahmen werden ebenfalls im Lagerbereich angewandt.

Im Rahmen der beantragten Änderung sollen sich auch keine Änderungen bezüglich der Abwasserströme ergeben.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Durch Umsetzung der Änderungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Betriebseinheiten und Produktionseinrichtungen ist von keinen zusätzlichen Einflussfaktoren auf die klimaregulierenden Funktionen der Umgebung auszugehen, da sich im geplanten ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine klimaschädigenden oder –beeinflussenden Emissionen über das bestehende Maß hinaus ergeben. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine zusätzlichen Luftschadstoffe.

Die Befüllung und Entleerung der Anlage aus bzw. in die IBC soll unter Einsatz eines Gaspendels erfolgen, sodass eine Freisetzung von Gasen an die Außenluft unterbunden wird. Die zwischengelagerten IBCs werden luftdicht verschlossen, sodass auch hierdurch keine Partikel in die Luft gelangen können. Die Abluft, die bei dem Betrieb der Anlage entsteht, wird mittels bestehendem Abluftwäscher gereinigt.

#### Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Vorhabens sind weder anlagenbedingte noch baubedingte Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ geplant. Bei den durch das Vorhaben entstehenden betriebsbedingten Auswirkungen in Form von Immissionen, sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die umgebende Landschaft zu erwarten.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können somit ausgeschlossen werden.

Am Vorhabenstandort, sowie im näheren Umfeld der Anlage, sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler vorhanden.

Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

## Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da die beantragte Lagerkapazitätserhöhung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.10.2023. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Schönebeck auf ortsübliche Weise.

## 2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 18.07.2023 in der Tagespresse „Schönebecker Volksstimme“ für den Einzugsbereich Schönebeck sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 26.07.2023 bis zum 25.08.2023 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Schönebeck zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 25.09.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 19.10.2023 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 04.10.2023 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 17.10.2023 durch Mitteilung in der „Schönebecker Volksstimme“ für den Einzugsbereich Schönebeck sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

## 3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen – Erhöhung Behandlungskapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf 49 t/d und eine Lagerkapazitätserhöhung an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf 472 t am Standort Schönebeck wird stattgegeben.

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die TRG Cyclamin GmbH hat mit ihrem Antrag vom 12.01.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

a) Die bisher freigestellten Anzeigen nach § 15 Abs. 2:

- vom 09.01.2020 zur Anzeige vom 02.12.2019  
(AZ.: 402.8.4-44217-17228-7233-04-Dezember 2019)  
Essigsäure
- vom 08.07.2022 zur Anzeige vom 09.06.2022  
(Az.: 402.8.8-44217-17228-7233-04-06/2022)  
Aufnahme Abfälle mit AS 19 12 12
- vom 21.10.2022 zur Anzeige vom 20.09.2022  
(Az.: 402.8.8-44217-17228-7233-04-09/2022)  
Aufnahme Abfälle mit AS 19.02.08\*

sind fortan Bestandteil der Genehmigung.

Die Emissionsgrenzwerte für die Emissionsquelle E10 wurden nach Zustimmung der Antragstellerin mit E-Mail vom 31.08.2023 mit festgesetzt, da sich durch die Neufassung der TA Luft i.V.m. der ABA-VwV Abweichungen zu den bislang festgelegten Grenzwerten ergeben haben.

b) Lagermenge:

In der Genehmigung sollen die Kapazität der Anlagen sowie die maximale Lagermenge festgelegt werden. Antragsgemäß ergibt sich eine Änderung der Durchsatzkapazität der Anlage. Die Durchsatzkapazität erhöht sich auf max. 49 t/d von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Weiterhin ergibt sich antragsgemäß eine Änderung der zulässigen maximalen Lagermenge. Die ursprüngliche zulässige Lagerkapazität in Höhe von 296 t wird im Zuge der wesentlichen Änderung auf insgesamt maximal 472 t erhöht.

c) Sicherheitsleistung (Abschnitt I, Nr. 5)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.01.2016 – 31-67022 – (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. Des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u.a. auf dem Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. Des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 (Az.: BVerwG 7 C 44.07) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. Des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- Kosten für sonstige quantifizierbare, z.B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage

oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HinG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. Des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. Des Mule vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

#### d) Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2022.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 122.130,00 €. In dem hier vorliegenden konkreten Fall gibt es keine Einschränkungen innerhalb der Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, sodass zur Berechnung der Entsorgungskosten der Mittelwert der Entsorgungskosten der gefährlichen Abfälle gemäß Abfallartenkatalog herangezogen wird, da es im Sicherungsfall möglich ist, dass ausschließlich gefährliche Abfälle in der maximal genehmigten Lagermenge von 472 t vorliegen. Die Entsorgungskosten ergeben sich somit aus dem Mittelwert der spezifischen Entsorgungskosten für die Abfallart mit Abfallschlüssel 07 05 01\* sowie für die Abfallart mit Abfallschlüssel 19 02 08\* multipliziert mit der Gesamtlagermenge von 472 t. Die Entsorgungskosten pro Abfallschlüssel sind in Anlage 1 dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine lebensnahe Betrachtung der gelagerten Abfälle, da zum aktuellen Zeitpunkt hauptsächlich die gefährlichen Abfälle mit AS 07 05 01\* auf der Anlage gelagert und behandelt werden.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 20 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel)

ausschließlich gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen, da es innerhalb der Gesamtlagermenge keine Einschränkungen innerhalb der Lagermengen zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gibt. Um einer Beräumung von gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 20 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 24.426,00 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 146.556,00 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 27.845,64 €.

Es ist eine Summe von **174.401,64 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle:

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	122.130,00 €
Prozentpauschale 20 %	24.426,00 €
Netto-Sicherheitsleistung	146.556,00 €
MwSt. 19 %	27.845,64 €
<b>rutto-Sicherheitsleistung</b>	<b>174.401,64 €</b>

Die einzelnen Positionen der Entsorgungskosten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 1: Berechnung der Entsorgungskosten			
Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
Abfälle gesamt	472,00	258,75	122.130,00 €
Summe Entsorgungskosten Lager			122.130,00 €

Die Abfallschlüsselnummern (ASN) und die jeweiligen Kosten pro Tonne ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

AS	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	252,50	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	265,00	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	116,55	

Aus vorgehender Tabelle wurde der Mittelwert der ASN 07 05 01\* und 19 02 08\* i.H.v. 258,75 € gebildet, welcher für die Berechnung in Tabelle 1 herangezogen wurde.

#### e) Wechsel des Entsorgungsweges:

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c BlmSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BlmSchG), ist eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies wird mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 1.6 sichergestellt.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9.BlmschV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BlmSchG ein

Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Dazu dienen die NB unter III Nr. 1.9. und III Nr. 10.1 – 10.3.

Im Rahmen des Vorhabens war ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde (Nachreichung vom 02.02.2023), da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Grundwasseranalysen wurden aus den zwei Messstellen KRB 1 (Anstrom) und GWM 7/02 sowie GWM TRG 1/22 (Abstrom) entnommen.

Die Analytik erfolgte sowohl bei den Bodenproben als auch bei den Grundwasserproben auf folgende Parameter:

Essigsäure ( $\text{CH}_3\text{-COOH}$ ) und Natronlauge ( $\text{NaOH}$ ), u.a.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorgelegte Bericht über den Ausgangszustand eine gute Aussage zur gegenwärtigen Bodenbelastung wiedergibt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der NB 1.4 wird daher das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Tritt für das Unternehmen der Insolvenzfall ein und ist eine Abfallentsorgung durch das Land Sachsen-Anhalt unvermeidbar, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung (siehe Abschnitt I, Nr. 4) gewährleistet sein. Daher wird mit der Nebenbestimmung (NB) 1.5 die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hinterlegung vorgeschrieben.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.7 erfolgt antragsgemäß.

## 4.2 **Planungsrecht**

Die Errichtung und Nutzungsänderung der o.g. baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9 a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Der Standort wird gem. § 34 Abs.2 BauGB i. V. m. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Industriegebiet beurteilt.

Gemäß § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Gem. § 9 Abs.2 Nr. 1 BauNVO sind im Industriegebiet Gewerbebetriebe aller Art zulässig.

Das beantragte Vorhaben soll innerhalb des vorhandenen Gebäudes 5.044 (Mehrzweckhalle) verwirklicht werden.

Gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird nur über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z.B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird.

Die Erschließung ist gesichert.

## 4.3 **Bauordnungsrecht**

Das beantragte Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen, Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung der Nutzung.

Zur Gewährleistung und Umsetzung des § 3 BauO LSA, wurden die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.1 bis 2.7 erlassen.

## 4.4 **Brand- und Katastrophenschutz**

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes wurden gewahrt.

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 3 zum Brandschutz wurden in Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5, 14 und 50 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA), der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) und auf der Grundanlage der beantragten Anlagenkonfiguration sowie des in den Unterlagen enthaltenen Brandschutzkonzepts in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### **4.5 Lufreinhaltung**

Gegen eine Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bestehen keine Bedenken.

##### Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der geänderten Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

In der Genehmigung sollen die Kapazitäten der Anlage sowie die maximale Lagemenge an Abfällen festgelegt werden. Die Festlegung der Abfallmengen sowie Behandlungskapazitäten in Nebenbestimmung 1.7 und 1.8 erfolgen antragsgemäß.

Die Nebenbestimmung 4.1 dient der Minderung von Staubemissionen bei Lagerung und Transportvorgängen gem. der Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Die Festlegung der Nebenbestimmung 4.2 erfolgt entsprechend der Anforderungen aus der Nr. 5.8.10a der ABA-VwV, hier b).

Die Festlegung der Nebenbestimmung 4.3 erfolgt entsprechend der Anforderungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen aus der Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV.

Zu der Nebenbestimmung 4.4: Für die Emissionsquellen gelten zusätzlich zu den Anforderungen der TA Luft die Anforderungen der ABA-VwV.

Die in der Nebenbestimmung 4.6 geforderten Filtersysteme und Abluftreinigungseinrichtung erfolgen antragsgemäß und entsprechen der Anforderung der TA Luft. Die in der Nebenbestimmung 4.7 geforderte Dokumentationsführung ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der verbauten Filtersysteme erforderlich.

Da die Grenzwerte als Massenkonzentration festgeschrieben werden, erfolgt die Angabe gem. der Nr. 2.5 a) aa) der TA Luft.

Für die Emissionsquelle E10 gelten die Emissionsgrenzwerte der Nr. 5.4.8.10a der ABA-VwV, die sich in den Nebenbestimmungen 4.4 wiederfinden.

Entsprechend der TA Luft Nr. 5.3.1 sollen bei der Genehmigung von Anlagen die Einrichtung von Messplätzen, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, gefordert und näher bestimmt werden. Dies stellt die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.5 dar.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Für die Emissionsquelle E10 wird daher die Durchführung von Einzelmessungen auferlegt. Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die hier vorliegende Anlage unterliegt der Nr. 5.4.8.10a der ABA-VwV und ist gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach sind wiederkehrende Messungen über die Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen halbjährlich gefordert. Die in der Nebenbestimmung gebotene Möglichkeit die wiederkehrenden Messungen jährlich anstatt halbjährlich durchzuführen, ist in der Nr. 5.4.8.10a der ABA-VwV dargestellt.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahme-strategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Emissionsquelle E10 bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von drei Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Weitere Messungen für Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten (An- und Abfahrprozesse) werden durch eine zusätzliche Einzelmessung auferlegt.

Die Anforderungen bei der Auswahl der Messverfahren entspricht der Nr. 5.3.2.3 TA Luft.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und, unter der in III Nr. 4.7 aufgeführten Adresse im Internet, bereitgestellt.

#### **4.6 Lärmschutz**

Die Belange des Lärmschutzes wurden gewahrt.

Das Unternehmen TRG Cyclamin GmbH beantragt im Rahmen des §16 BImSchG die Änderung und Erweiterung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Schönebeck-Salzellen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit schallimmissionsschutzrechtlichen Festlegungen existiert in den relevanten Gebieten nicht.

Nächstgelegene Immissionsorte sind das Büro Hohendorfer Str. 15 (IO1), Wohnhaus Hohendorfer Str. 7 (IO2), Wohnhaus Hohendorfer Str. 9 (IO3), Wohnhaus Am Sandkuhlenfeld 41 (IO4) und Büro Heinrich-Mentzel-Ring 31 (IO5).

Den Immissionsorten IO1 und IO2 wurde, aufgrund des Schutzanspruch eines Industriegebietes mit 70 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts, nach TA Lärm 6.1, zugestimmt.

IO3 wurde als ein Allgemeines Wohngebietes (WA) mit 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts deklariert. IO4 wurde als Mischgebiet mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und IO5 als Industriegebiet mit 70 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts deklariert.

Die vorliegende Schall-Immissionsprognose Nr. 1-22-05-263 der öko-control GmbH vom 19.07.2022, ist zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit geeignet. Die nachvollziehbar gestaltete Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die neuen Schallquellen an den nächstgelegenen Bebauungen der angrenzenden Allgemeinen Wohn- und Mischgebiete keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden. Damit die Umsetzung gewährleistet wird, war die NB unter III Nr. 5.1 zu erlassen.

Die NB unter III Nr. 5.3 wurde festgelegt, da im Ergebnis die Immissionsrichtwerte sowohl tags (6:00 bis 22:00 Uhr) als auch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) an allen 5 betrachteten maßgebenden Immissionsorten (IO1-5) sowohl im Industrie- und Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet, durch die Beurteilungspegel unterschritten werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen, dies wird durch die NB unter III Nr. 5.2 abgesichert.

Da die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung der Schall-Immissionsprognose Nr. 1-22-05-263 der öko-control GmbH vom 19.07.2022 darauf basieren, dass Anliefervorgänge zur Anlage lediglich tagsüber von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen und für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist der Lieferverkehr in Nebenbestimmung 3.3 auf die Tagzeit 6:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

#### **4.7 Störfallvorsorge**

Die Belange der Störfallvorsorge wurden gewahrt.

Die Störfallvorsorge richtet sich nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Die Anlage bildet bereits einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Aufgrund der wesentlichen Änderung erfolgt kein Klassenwechsel nach der 12. BImSchV und Seveso-III-Richtlinie. Der Betriebsbereich unterliegt somit weiter den erweiterten Pflichten nach 12. BImSchV.

Die Nebenbestimmung 6.2 richtet sich nach § 9 und § 10 der 12. BImSchV. Demnach hat die Betreiberin bei einer störfallrelevanten Änderung den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren sowie der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der Änderung vorzulegen. § 10 der 12. BImSchV bildet die Grundlage für den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Demnach hat die Betreiberin die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.1 – 6.3 zur sicherheitstechnischen Prüfung, wurden gemäß § 29 a BImSchG im Rahmen des behördlichen Ermessens angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der geänderten Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. Sollte nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige während der Prüfung Mängel feststellen, die geeignet sind, Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorzurufen, sind diese unverzüglich abzustellen. Die Mängelbeseitigung ist dabei Teil der sicherheitstechnischen Prüfung. Somit dient die Prüfung, dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gefahren.

#### 4.8 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes wurden gewahrt.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, (GA Ost/West) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (explosionsschutzrelevante Arbeitsmittel) unterliegen den überwachungsbedürftigen Anlagen nach Abschnitt 3 BetrSichV.

Unter Berücksichtigung der zu lagernden und zu handhabenden Stoffe sowie der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt III Nr. 6, insbesondere auf der Grundlage der ArbStättV, BetrSichV und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), hier:

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
  
- Anhang Nr. 1.5 ArbStättV – Fußböden, Wände, Decken, Dächer,
- Anhang Nr. 2.2 ArbStättV – Maßnahmen gegen Brände,
- Anhang Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,

und

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 6 BetrSichV – Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwen-

- 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
  - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
  - § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,
  - Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 – Explosionsgefährdungen – Zur Prüfung befähigte Personen
  - Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 – Explosionsgefährdungen – Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung
- sowie
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
  - § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
  - Anhang I Nr.1 Pkt. 1.8 Abs. 2 – Brand- und Explosionsgefährdungen – Mindestvorschriften für Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie für Einrichtungen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen, die für den Explosionsschutz in explosionsgefährdeten Bereichen von Bedeutung sind,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Die Gewerbeaufsicht Ost/West (GA Ost/West) stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des Betriebes der geänderten Anlage ausreichend geschützt werden.

#### 4.9 **Abfallrecht**

Die Belange des Abfallbereiches wurden gewahrt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden, um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt.

Dies wird mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 1.6 und 8.6 sichergestellt.

Antragsgemäß beschränkt der Antragsteller den Anlagenbetrieb auf die Annahme, Behandlung und zeitweilige Lagerung auf die drei in Nebenbestimmung 8.1 konkret bezeichneten Abfallarten. Der Antragsteller verzichtet auf alle weiteren bisher für die Annahme, Behandlung und zeitweilige Lagerung genehmigten Abfallarten. Diesem Teilverzicht und der damit einhergehenden Beschränkung auf die drei genannten Abfallarten wird mit Nebenbestimmung 8.1 entsprochen.

Um die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergeht die Nebenbestimmung 8.2. Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und behandelt werden, für deren Behandlung die Anlage nicht geeignet ist, und ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb ermöglicht wird.

Die Nebenbestimmungen 8.3 und 8.4 sind geeignete Vorgaben zur konkreten Umsetzung der Registerpflichten gem. § 49 KrWG i. V. m. § 26 Abs. 2 NachwV.

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Die Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt und wird in den Nebenbestimmungen 8.5 bis 8.7 konkretisiert. Die Nebenbestimmung 8.5 regelt die Dokumentation über den Umgang mit nicht zugelassenen Abfällen und ergänzt damit auch die Nebenbestimmung 8.2.

Das Betriebstagebuch (Nebenbestimmung 8.7) ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation.

Die Nebenbestimmung 8.8 zur Vorlage einer Jahresübersicht basiert auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. m. § 47 KrWG und gewährleistet die Überwachungstätigkeit der abfallrechtlich zuständigen Behörde.

#### **4.10 Gewässerschutz**

Die Belange des Gewässerschutzes wurden gewahrt.

Die hier enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 9 sind gemäß §§ 58 bis 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers dar.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 9.2 dient zur Sicherstellung und Umsetzung der AwSV.

Nach § 20 der AwSV sind Anlagen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung ergeht die NB Nr. 9.2.

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.5 bis 9.7 dienen zur Sicherstellung der Umsetzung des Ausgangszustandsbericht Nr. 7233 vom 01.12.2022.

Die Nebenbestimmung Nr. 9.8 dient der Sicherstellung des § 43 AwSV.

Zur Einhaltung des § 15 de AwSV wurde die Nebenbestimmung Nr. 9.9 festgelegt.

#### **4.11 Bodenschutz**

Die Belange des Bodenschutzes wurden gewahrt.

Die hier enthaltenen bodenrechtlichen Nebenbestimmungen 10.1 bis 10.3 sind gemäß BodSchAG LSA erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Bodens dar.

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9.BlmschV sind die Überwachungsintervalle auf alle 10 Jahre festgesetzt. Zur Sicherstellung wurde die Nebenbestimmung Nr. 10.1 erlassen.

#### **4.12 Naturschutz**

Zum Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich Maßnahmen im Hallengebäude. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 14 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) finden nicht statt.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Nach derzeitiger Kenntnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder geschützter Gebiete und Objekte durch das Vorhaben zu besorgen.

#### **4.13 Betriebseinstellung**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

#### **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerkapazitätserhöhung wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 19.01.2024 machte die Antragstellerin davon Gebrauch.

Sie gab an, dass bei den hier vorliegenden gehandhabten Abfällen mit Abfallschlüsselnummern 07 05 01\*, 19 02 08\* und 19 12 12 nach der Abluftbehandlung weder Staub noch Ammoniak sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen anfallen können.

Nach Prüfung des Anhörungsvorbringens entfallen die NB 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3. ersatzlos.

Die gesamte Abluft wird über einen Gegenstromwäscher geführt, wobei ein Anfall von Staub prozessbedingt, nicht möglich ist, weiterhin fallen keine gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen sowie Ammoniak an. Zusätzlich enthalten die gehandhabten Stoffe bzw. Stoffgemische weder Ammoniak noch gasförmige anorganische Chlorverbindungen.

**V Hinweise**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.  
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

## 2 **Baurecht**

- 2.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der zuständigen Behörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter / Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§§ 52 und 55 BauO LSA).
- 2.3 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.4 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.5 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftliche mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.6 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- 2.7 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.8 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
- 2.9 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.10 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.11 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das zuständige Denkmalfachamt und von ihm beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

- 2.12 Nach § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

### **3 Störfallvorsorge**

- 3.1 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV.

Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

### **4 Arbeitsschutz**

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffV) die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefahrstoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV, festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder andere Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdenden Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinn der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### **5 Gewässerschutz**

- 5.1 In nach § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erklärenden Betriebsanweisungen sind die Überwachungs-, Instandsetzungs- und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Alarmplan für die einzelnen Betriebseinheiten zu erarbeiten, regelmäßig zu aktualisieren und einzuhalten.

- 5.2 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den aaRdT entsprechen.
- 5.3 Es wird auf die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 und 18 AwSV und die besonderen Anforderungen an Anlagen zu Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe nach § 26 AwSV und besondere Anforderungen an Fass.- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV verwiesen.
- 5.4 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle / Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage im Rahmen der Anlagen-dokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 5.5 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Abs. 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA).

## **6 Abfallrecht**

- 6.1 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind der öffentlich-rechtlichen Entsorgung (örE) oder dem beauftragten Dritten zu überlassen, soweit sie nicht durch Satzung des Landkreises ausgeschlossen sind.
- 6.2 Für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gem. Abfallsatzung des örE unterliegen, ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die Getrennthaltung sowie die Dokumentationspflicht.
- 6.3 Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung für gefährliche Abfälle sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten (Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise im Input- und im Outputregime).

## **7 Sicherheitsleistung**

- 7.1 Für die in Rede stehende Anlage hat die TRG Cyclamin GmbH zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landratsverwaltungsamt, bisher eine Sicherheit in Höhe von 19.825,40 € beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Es wird empfohlen, die neu berechnete Sicherheitsleistung durch eine allumfassende Bürgschaft zu erbringen. Die Herausgabe der bisher hinterlegten Bürgschaften würde nach der Hinterlegung der neuen Bürgschaft erfolgen.
- 7.2 Es wird empfohlen, die Sicherheitsleistung in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zu-

gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.

7.2 Gemäß § 53 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Abs. 1 der fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben Betreiber der im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen Betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist gemäß der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Nummer 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang I der fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben.

7.3 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2)

## 8 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

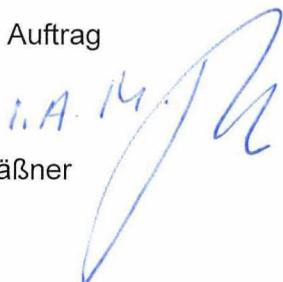
sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis
  - untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Bodenschutz- und Abfallbehörde und
  - untere Naturschutzbehörde.

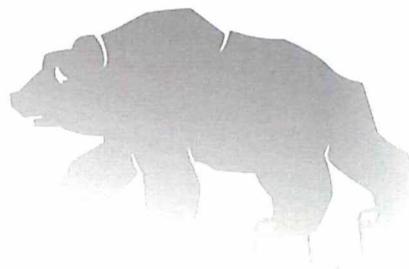
## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag



Gläßner



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

**Antrag** der TRG Cyclamin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gem. § 16 BImSchG, hier: **Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen; hier: Erhöhung der Behandlungskapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf 49 t/d und Lagerkapazitätserhöhung an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf 472 t**, vom 12.01.2022 (PE 13.01.2022), sowie Antragsunterlagen zuletzt geändert am 24.10.2023.

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>	15 Blatt
1.1	Anmerkung zur Systematik des Antrages	
1.2	Vollmacht	
1.3	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0	
1.4	Antrag – Formular 1	
1.5	Formular 1a	
1.6	Kurzbeschreibung	
1.7	Angaben zum Standort	
1.7.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.7.2	Karten/Pläne	
1.7.3	Topografische Karte	
1.7.4	Auszug aus Liegenschaftskarte	
1.7.5	B-Plan	
1.7.6	Lageplan Firmengelände	
<b>Kapitel 2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	12 Blatt
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	
2.1.1	Betriebseinheiten – Formular 2.2	
2.1.2	Ausrüstungsdaten – Formular 2.3	
2.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.2.1	Maschinenaufstellungsplan	
2.3	Verfahrensbeschreibung	
<b>Kapitel 3</b>	<b>Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen</b>	109 Blatt
3.1	Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	
3.2	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b	
<b>Kapitel 4</b>	<b>Emissionen/Immissionen</b>	9 Blatt
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Emissionsquellen – Formular 4.1a	
4.1.2	Emissionsquellenplan	
4.1.3	Emissionen – Formular 4.1b	
4.2	Geräusche	
4.2.1	Emissionsquellen – Formular 4.2	
4.2.2	Lärmimmissionsprognose	
<b>Kapitel 5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	14 Blatt
5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV – Formular 5.1	
5.2	Angaben zu Betriebsbereichen – Formular 5.2a	

<b>Kapitel 6</b> 6.1	<b>wassergefährdende Stoffe</b> Formular 6.1d	5 Blatt
<b>Kapitel 7</b>	<b>Abfälle</b>	6 Blatt
<b>Kapitel 8</b>	<b>Abwasser</b>	2 Blatt
<b>Kapitel 9</b> 9.1 9.2	<b>Arbeitsschutz</b> Angaben zum Arbeitsschutz Formular 9	8 Blatt
<b>Kapitel 10</b> 10.1 10.2 10.3	<b>Brandschutz</b> Brandschutzmaßnahmen – Formular 10 Brandschutzplan Brandschutzkonzept	4 Blatt
<b>Kapitel 11</b>	<b>Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung</b>	2 Blatt
<b>Kapitel 12</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	2 Blatt
<b>Kapitel 13</b> 13.1	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b> Feststellung der UVP Pflicht – Formular 13	3 Blatt
<b>Kapitel 14</b> 14.1	<b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung</b> Formular 14.1	3 Blatt
<b>Kapitel 15</b>	<b>Bauvorlagen (extra Ordner)</b>	64 Blatt
<b>2</b> 2.1	<b>Ergänzungen</b> am 02.02. 2023 AZB	

---

**ANLAGE 2**      **Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/22/02

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Salzlandkreis: III/43/2022-00945 - KLAE

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung \*) erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

**Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018, schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:**

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.



### ANLAGE 3

### Rechtsquellen

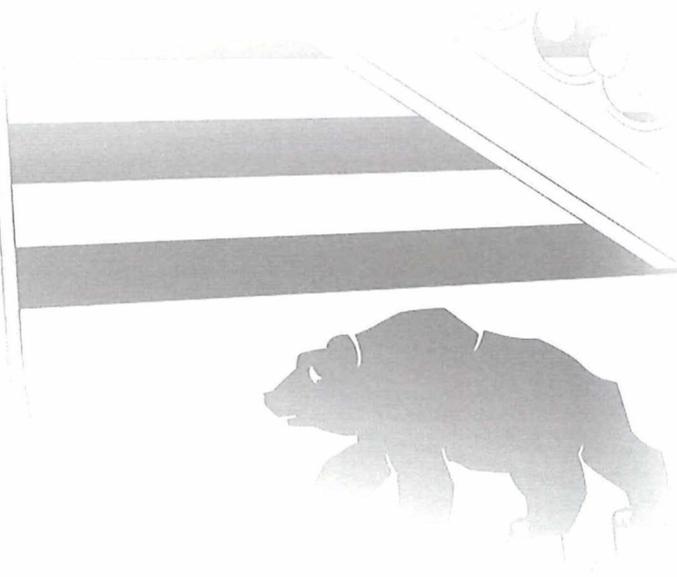
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandenschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- PPVO** Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2022
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)



Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

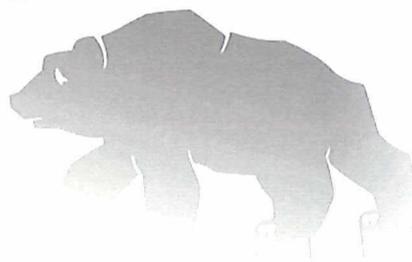
*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402: 402.c  
402.d  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Ost/West  
Freimfelder Straße 62  
06112 Halle (Saale)

Landkreis Salzlandkreis  
Umweltamt  
Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben

Stadt Schönebeck (Elbe)  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)



Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)